

Unfallversicherung.

Dem Bundesrat ist ein neuer Entwurf, der dritte, über diese Materie unterbreitet worden, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter mit bis zu 2000 M. Jahresverdienst in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken und Hüttenwerken; solche mit über 2000 M. Verdienst können versichert werden. Auf Reichs-, Landes- und Kommunalbetriebsbeamte mit Pensionsberechtigung hat das Gesetz keinen Bezug. Die Entschädigung besteht bei Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab, beziehentlich einer Rente von bis zu 66 $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, bei Tötung in den Beerdigungskosten (das 20fache des Tagesverdienstes) und einer Rente von 20 Prozent des Durchschnittsverdienstes an die Wittwe, 10 Prozent an jedes Kind und 20 Prozent an bedürftige Abzendenten. An Stelle dieser Leistungen kann bis zu beendigtem Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar für Verheiratete oder bei Angehörigen Wohnende, wenn dies die Art der Verletzung fordert, für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Frauen, Kinder und Abzendenten der Verunglückten erhalten während deren Verpflegung im Krankenhause die für Hinterbliebene festgesetzte Rente als Entschädigung.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der resp. Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden; letztere erstrecken sich in der Regel über das ganze Reichsgebiet und haben die Rechte juristischer Personen. Die Beiträge werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Versicherten verdienten Löhne jährlich umgelegt. Wird eine Genossenschaft dauernd leistungsunfähig, so gehen deren Verpflichtungen an das Reich über.

2. Bildung der Berufsgenossenschaften. Die Listen der versicherungspflichtigen Betriebe, nach Maßgabe der Reichsberufstatistik klassifiziert, werden von den unteren Verwaltungsbehörden angelegt, von den Oberbehörden revidiert und an das Reichs-Versicherungsamt befördert.

Zur Bildung der Berufsgenossenschaften können sich die Unternehmer unter Zustimmung des Bundesrates vereinbaren; ist die Zahl der Betriebe oder der Arbeiter für die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft zu gering, oder sollen näher charakterisierte Betriebe ausgeschlossen werden, so kann die Zustimmung vom Bundesrate versagt werden. — Die Beschlussfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Betriebsgenossenschaften mit Stimmenmehrheit in einer Generalversammlung, welche vom Reichs-Versicherungsamte, berufen und von einem Mitgliede desselben besetzt wird. Inhaber von Betrieben mit bis 20 Beschäftigten haben eine, mit bis 200 Beschäftigten für je weitere 100 über 200 eine Stimme in dieser Versammlung. Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten und ist ihnen stattzugeben, wenn sie rechtzeitig von mindestens dem zehnten Teile der Betriebsunternehmer derjenigen Industriezweige, für welche die Bildung der Berufsgenossenschaft beantragt wird oder von solchen Betriebsunternehmern, die mindestens den fünften Teil der in diesen Industriezweigen vorhandenen Arbeiter beschäftigen, gestellt worden sind. Im Falle die freiwillige Bildung einer Berufsgenossenschaft in bestimmter Frist nicht erfolgt,

veranlaßt der Bundesrat dieselbe unter Anhörung der Beteiligten. Das Statut wird von der Berufsgenossenschaft beschlossen, unterliegt aber der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. (Ueber seinen Inhalt, der sich auf die innere Verwaltung und die Geschäftsordnung der Genossenschaft bezieht, sind eine Menge sehr detaillierter Bestimmungen gegeben.)

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaft sind nach dem Abschluß der Organisation derselben unter Zustimmung des Bundesrates resp. Reichs-Versicherungsamtes gestattet und zwar können sich unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Genossenschaften vereinigen, einzelne Industriezweige von einer Genossenschaft zu einer anderen übergehen oder eine besondere Genossenschaft bilden, auch können die Glieder leistungsunfähig gewordener Berufsgenossenschaften anderen Berufsgenossenschaften zugeteilt werden. Vereinbarungen von Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung der zu leistenden Entschädigungen sind zulässig. (Schluß folgt.)

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.

Samstag, den 26. Januar 1884, Abends 9 Uhr, im Gasthaus zum Rebstock, Kruggasse:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Wahl des Vorstandes;
- 4) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Arbeits-Nachweis und Reiseunterstützungs-Kasse für Buchbinder zu Leipzig.

Montag, den 28. Januar 1884, Abends 8 Uhr, findet in Hempel's Restaurant, Poststraße, die diesjährige

zweite ordentliche Generalversammlung

statt.

Tagesordnung:

- I. Geschäfts- und Kassenbericht.
- II. Etwasige Aenderung der Statuten.
- III. Wahl des Gesamt-Vorstandes.
- IV. Feststellung der Beiträge u. Unterstützungen.
- V. Etwasige Anträge der Mitglieder.
- VI. Verschiedenes.

Der Eintritt ist nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet.

Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erwartet

Der Vorstand.

J. A. G. Stiefler,
feldvertr. Vorsitzender.

Todesanzeige.

Am 11. Januar starb nach langen Leiden unser Mitglied

Michael Rind aus Orberach (Hessen).
Die Ortsverwaltung Leipzig.

Todesanzeige.

Seinen Freunden zur Nachricht, daß unser Mitglied Herr Karl Ludwig Oswald im 22. Lebensjahre in Memmingen verstorben ist.
Der Vorstand der Hilfskasse.

Todesanzeige.

Seinen Freunden zur Nachricht, daß unser Mitglied Herr Eugen Best im 19. Lebensjahre in Ulm gestorben ist.

Der Vorstand der Hilfskasse.

Carl Bauer!

Wo bist Du?

Dein K. Mau, Stade, Goos 260a.

Gesucht: Speziell für Leipzig und Umgegend ein **reeller**, mit dem Geschäfte vertrauter Mann, als Verkäufer für **Kapitalband**.

Respektierende wollen Adresse und Referenzen franko abgeben in der Exped. d. Bl.

Linierer-Gesuch.

Ein tüchtiger Linierer (auf Handmaschinen) findet dauernde Beschäftigung.

Näheres durch

Willy. Kirchhoff.

Schmalestraße 11, Stuttgart.

Lederspähne für Bücherrücken.

Mille 13 Mark, Proben nicht unter 300 Stück gegen Nachnahme.

G. Kleinert, Rülheim a. d. Ruhr.

Wichtig für jeden Geschäftsmann und Gewerbsgehilfen!

Durch die Expedition der „Buchb.-Ztg.“ zu beziehen:

Rathgeber für Gewerbtreibende.

Inh.: 1) Deutsche Sprachlehre, z. Selbststudium für diejenigen, welche in der Rechtschreibung nicht fest sind. 2) Briefsteller, welcher über 400 Briefmuster für die Gewerbtreibenden u. außerdem alle nur denkbaren Verträge, Dokumente, Geschäftsaufsätze, Klagschriften zc. enthält, die bei dem Gewerbestande vorkommen. Es ist dadurch Jedem leicht gemacht, seine schriftlichen Arbeiten nach diesen Mustern anzufertigen. 3) Buchhaltung. 4) Fremdwörterbuch. 5) Sammlung von Gelegenheitsgedichten. 6) Die für Gewerbtreibende wünschlichsten Reichsgesetze. 7) Notizen über Gold-, Silber- u. Papiergeld, mit Werth-Angabe des Geldes aller Staaten. 8) Das neue Maß- u. Gewichtssystem von Deutschland u. allen Staaten der Erde. 9) Brief-, Paket- und Depeschen-Porto-Tarif. 10) Statistische Uebersicht aller Länder der Erde. 11) Ortsbeschreibung der vorzügl. Städte von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz zc. 12) Reiserouten durch Deutschland die Schweiz zc. 13) Der Schnellrechner beim Ein- und Verkauf. 14) Das Reichsstrafgesetzbuch.

3. verb. Aufl. Preis: broch. 4 M., geb. 4 $\frac{1}{2}$ M.

Dieses vorzügliche Buch giebt mit seinem außerordentlich nützlichen und reichhaltigen Inhalte einem jeden Gewerbtreibenden in tausend Fällen den gewünschten Rath und Aufschluß und dürfte sich dessen Anschaffung mehr als hundertfältig lohnen.

Der beliebte

Tarif für Buchbinderarbeiten

ist wieder vorrätig und für 15 Pfennig das Stück gegen bar zu beziehen durch

Rudolf Krause,

Nürnberggerstr. 41, Hof II., Leipzig.

Briefkasten.

R. M., St.: Inf. 1,25, Ab. 1,05, zuf. 2,30.
— G., B.: 20,90. — S., D.: 4,80. — B., St.: 7,95. —

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn J. Ramm in Leipzig.